

# Made in Switzerland?

**PRODUKTIONSSTANDORT SCHWEIZ** Die Reise der Swissness-Gesetzgebung begann im Jahr 2006. Lang wurde debattiert und beraten, zuletzt über vier Ausführungsverordnungen. Für Industrieprodukte gibt es ab dem 1. Januar 2017 besondere Vorgaben zu beachten.

**TEXT** CHASPER KAMER

**E**in Produkt, welches nur in der Schweiz verpackt wird, erfüllt die Erwartungen an das Qualitätsmerkmal «swiss made» nicht. Auch Forschung und Entwicklung oder die Durchführung des Prüfungsprozesses in der Schweiz lassen ein Industrieprodukt nicht schweizerisch werden.

Entscheidend ist, dass der wesentliche Fabrikationsschritt, die Produktion – Herstellung, Konstruktion und Zusammensetzung des Produkts – in der Schweiz stattfindet. Neben dieser gibt es noch weitere Vorgaben für Industrieprodukte, welche nach dem 1. Januar 2017 hergestellt wurden, zu beachten. Für früher hergestellte Produkte gewährt das neue Recht eine Lageraufbrauchsfrist bis zum 31. Dezember 2018.

## 60 PROZENT HERSTELLUNGSKOSTEN IN DER SCHWEIZ

Ein zweites, komplexeres Erfordernis ist die Schwelle von 60 Prozent inländischen Herstellungskosten. Über 60 Prozent der Herstellungskosten müssen in der Schweiz anfallen, damit das Produkt mit einem Herkunftshinweis auf die Schweiz versehen und beworben werden darf. Angeknüpft wird dabei an die tatsächlich anfallenden Kosten, sprich an die effektiven Zahlungsströme. Klar ist auch: Verpackungs- und Transportkosten, Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Marketing- und Servicekosten sind nicht Teil der Herstellungskosten.

Berücksichtigt werden drei Arten von Herstellungskosten: Forschungs- und Entwicklungskosten, Materialkosten sowie Fertigungskosten. Forschungs- und Entwicklungskosten dürfen nach dem üblichen Abschreibungszeitraum weiter zu den Herstellungskosten gerechnet werden.

## MATERIAL- UND FERTIGUNGSKOSTEN

Bei der Berücksichtigung der Materialkosten muss zwischen den Kosten für schweizerische Materialien und jenen für nicht schwei-



Bild: zVg

zerische Materialien unterschieden werden. Bei den Materialkosten wird zwischen den Materialeinzelkosten und den Materialgemeinkosten unterschieden. Materialeinzelkosten beinhalten Kosten für Rohmaterialien, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, welche direkt auf die Produkte umgelegt werden können. Die Materialgemeinkosten dürfen nach einem sachlich begründbaren Schlüssel zu den Herstellungskosten hinzugerechnet werden.

Nur die in der Schweiz tatsächlich anfallenden Fertigungskosten können den inländischen Herstellungskosten angerechnet werden. Dazu zählen Löhne, Lohnnebenkosten, maschinenabhängige Fertigungskosten, sonstige Fertigungskosten sowie Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit nachweislich einheitlich geregelte Qualitätssicherungen und Zertifizierungen. Kosten für individuelle, freiwillige Zertifizierungen, zum Beispiel für Marketingzwecke, können nicht zu den Fertigungskosten gerechnet werden.

Wer ein industrielles Produkt als «swiss made» oder unter Verwendung des Schweizerkreuzes auslobt, trägt die Beweislast, dass er hierzu berechtigt ist. Wer den Beweis vorprozessual nicht antritt, läuft Gefahr, angezeigt oder zivilrechtlich belangt zu werden. Hiergegen helfen produktespezifische Kalkulationsdossiers, welche die Herstellungskosten belegen.

## PROZESSFLUT UND STRAFANZEIGEN?

Klarer geregelt und erweitert wurde die Klageberechtigung von Verbänden, Konsumentenschutzorganisationen und Behörden. Neu können diese und das IGE zivilrechtliche Klagen einleiten. Da die vorsätzliche Verwendung einer unzutreffenden Herkunftsangabe strafbar wird, genügen Strafanzeigen, um Strafverfahren ins Rollen zu bringen. Unternehmen, welche in die Produktion in der Schweiz investiert haben sowie Konsumentenschutzorganisatoren werden an der Durchsetzung des neuen Rechts interessiert sein und entsprechend Strafanzeigen oder Zivilklagen einreichen.

## DER AUTOR



Rechtsanwalt Chasper Kamer, LL.M., ist Partner bei der Wirtschaftsanwaltskanzlei RUOSS VÖGELE in Zürich. Er berät Unternehmen und Unternehmer in Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts

sowie beim Schutz von Immaterialgütern. Chasper Kamer ist auch prozessierend tätig.  
kamer@ruossvoegele.ch  
www.ruossvoegele.ch